

KONTROLLE DER EINKOMMENSQUELLEN UND AUSGABEN DER POLITISCHEN PARTEIEN DURCH VERFASSUNGSGERICHT

(Auszug)

Wiss. Assistent Dr. Özkan TIKVEŞ

In der vorliegenden Abhandlung, welche *“die Kontrolle der Einkommensquellen und Ausgaben der politischen Parteien durch Verfassungsgericht”* zum Gegenstand hat, werden die verschiedenen Ansichten über den rechtlichen Sachverhalt untersucht.

Gemäß Art. 57, Abs. 2 der türkischen Verfassung von 1961 haben die politischen Parteien ihre Geldquellen und ihre Ausgaben offenzulegen und durch Verfassungsgericht kontrollieren zu lassen. Deshalb ist Art. 28 des Vereinsgesetzes, wonach die Ortsbehörden jederzeit die Geschäfte, Bücher und Rechnungsunterlagen der Vereine prüfen und kontrollieren dürfen, auf politische Parteien nicht anzuwenden. Diese Bestimmungen stehen im Art. 130 des Gesetzes über die politischen Parteien (Dieses Gesetz ist unter Nr. 648 am 13.7.1965 von Türkische Große Nationalversammlung verabschiedet und in Amtsblatt der türkischen Republik *“T.C. Resmî Gazete”* verkündet worden) zusammenfassend kann man folgenden sagen :

“Die politischen Parteien sind verpflichtet, alljährlich im April die Schlußabrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben während des abgelaufenen Kalenderjahres und ihre Bilanz bei dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidium des Verfassungsgerichts einzureichen. Der Generalstaatsanwalt kann jederzeit binnen eines Jahres nach Einreichen der Unterlagen die erforderlichen Nachweise und Unterlagen verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle Ermittlungen und Prüfungen veranlassen. Kommt er hierbei zur Überzeugung daß ein Teil der Einnahmen und des Vermögens der Partei als der Staatskasse verfallen erklärt werden muß, so stellt er beim Verfassungsgericht einen entsprechenden

Antrag; das Verfassungsgericht tritt nach Eingang des schriftlichen Berichts des Staatsanwalts auf Grund der Akten in eine prüfung ein, kann erforderlichenfalls unterlagen verlangen, in den Parteizentralen oder sonstigen organisationen der parteien unmittelbar oder durch einen beauftragen Verfassungsrichter Erhebungen und Prüfungen vernehmen bzw. vornehmen lassen und unabhängige nichtbeamtete und vereidigte Sachverständige hinzuziehen.

Auch Mitglieder des Lehrkörpers oder Hilfskräfte einer Universität können als Sachverständige hinzugezogen werden, wenn sie nicht Mitglieder irgendeiner Partei sind. Das Verfassungsgericht kann von dem Vertreter betroffenen Politischen Partei und vom Generalstaatsanwalt schriftliche Stellungnahmen verlangen und sie erforderlichenfalls auch persönlich hören. Nach Abschluß der Prüfung und Untersuchung beschließt das Verfassungsgericht über die ordnungsmässigkeit und Gesetzwidrigkeit der Einkommensquellen oder Ausgaben der betroffenen politischen Partei und ordnet gegebenenfalls hinsichtlich der gesetzwidrigen Einnahmen deren Übergang auf der Staatskasse an." (Siehe : *Ernst E. HIRSCH*, die Verfassung der türkischen Republik, Frankfurt a. M./Berlin 1966, Alfred Metzner Verlag, s. 126). Die kontrolle der Einkommensquellen und Ausgaben der politischen Parteien durch Verfassungsgericht fand im türkischen Recht nach Maßgabe des Gesetzes über politischen Parteien seit dem 5.5.1966.